



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 21

14. Dezember 2011

Nummer 26

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Landkreis Stendal</b>	
Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Mahlpfuhl, Landkreis Stendal) . . . . .	189
Zweite Satzungsänderung zur Satzung des Unterhaltungsverbandes "Uchte" vom 16.12.2009 . . . . .	189
Genehmigung des Wappens und der Flagge der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) . . . . .	190
<b>2. Hansestadt Havelberg</b>	
2. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen an den Wasser- und Bodenverband (Unterhaltungsverband) "Trübengraben" vom 12.05.2005 . . . . .	190
Satzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen an den Wasser- und Bodenverband (Unterhaltungsverband) "Trübengraben" der Hansestadt Havelberg . . . . .	190
<b>3. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land</b>	
Satzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Horte sowie über die Erhebung der Gebühren als Elternbeitrag . . . . .	191
<b>4. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte</b>	
Anlage zur 2. Änderung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge öffentlicher Verkehrsanlagen für den Ortsteil Uchtdorf . . . . .	193
<b>5. Wasserverband Bismark</b>	
Feststellung des Jahresabschlusses 2010 . . . . .	194

Landkreis Stendal

### Öffentliche Bekanntmachung

der unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Mahlpfuhl, Landkreis Stendal)

Bei der unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Estaufforstung des Grundstücks in der

Gemarkung: Mahlpfuhl  
Flur: 4  
Flurstück: 32 / 0

beantragt.

Die Größe der zur Estaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 2,1524 ha.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Estaufforstung keine erheblichen und / oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal eingesehen werden.

Stendal, 05.12.2011

Hellmuth  
Der Landrat



Unterhaltungsverband "Uchte"  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Johannisstraße 3  
39576 Hansestadt Stendal

Die Verbandsversammlung hat am 29.11.2011 mit Beschlussvorlage Nr. 7/V/2011 die nachfolgenden Satzungsänderungen beschlossen.

### Zweite Satzungsänderung zur Satzung des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ in 39576 Hansestadt Stendal vom 16.12.2009

§ 1

1. Der § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Wahlen

(1) Die Verbandsversammlung setzt sich zusammen aus den Vertretern der Gemeinden (ordentliche Verbandsmitglieder) und den Berufenen.

(2) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder und die Berufenen schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Wahl. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 11 Absatz 2.

(3) Für das Stimmrecht der ordentlichen Verbandsmitglieder sowie der Berufenen gelten die Vorschriften des § 11 Absatz 1 entsprechend. Für die Gemeinden ist stimmberechtigt, wer zur Vertretung der Gemeinde befugt ist. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als zwei Verbandsmitglieder vertreten. Die Berufenen können sich nicht vertreten lassen.

(4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung wählen einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.

(5) Gewählt wird mit Stimmzettel.“

#### 2. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a. Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:  
„(1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Verbandsmitglieder und Berufenen. Das Stimmenverhältnis der ordentlichen Verbandsmitglieder ist dem Beitragsverhältnis gleich.“

b. Im Satz 5 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

#### 3. § 29 Absatz 1 Sätze 4 und 5 werden wie folgt geändert:

a. Im Satz 4 wird der Erschwernisbeitrag von „10 %“ auf „10,87 %“ geändert.

b. Im Satz 5 wird „§ 114 Abs. 1 WG LSA“ in „§ 64 WG LSA“ geändert.

#### 4. § 30 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Im Satz 4 wird „30.11.“ in „15.08.“ geändert.

§ 2

#### Inkrafttreten:

Die Satzungsänderung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 29.11.2011

B. Klee  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzungsänderung des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ Stendal wurde durch die Aufsichtsbehörde, den Landkreis Stendal, geprüft und am 2.12.2011 genehmigt.

J. Hellmuth  
Landrat



Landkreis Stendal

## Genehmigung des Wappens und der Flagge der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch § 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14) i.V.m. der Stellungnahme des Landeshauptarchivs vom 07.11.2011, Az.: 21a.1-56223-2-1449 / Seehausen (Altmark) erhält die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) gemäß Antrag vom 27.09.2011 die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Wappens / Blasonierung:

**I.**  
„Gespalten von Silber und Grün; vorn ein goldbewehrter, halber roter Adler am Spalt mit ausgeschlagener roter Zunge, der Fang begleitet von einem grünen Seeblatt; hinten zwischen zwei silbernen Wellenbalken fünf sternförmig angeordnete, gespaltene goldene Rauten.“

Die Farben der Verbandsgemeinde sind Rot / Weiß.

Weiterhin erteile ich der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) die Genehmigung zur Führung der nachfolgend beschriebenen Flagge :

**II.**  
„Die Flagge ist rot – weiß (1:1) gestreift (Querformat: Streifen waagrecht verlaufend, Längsformat: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Verbandsgemeinewappen belegt.“

Die bildliche Darstellung des Wappens und der Flagge sind als Anlage 1 und 2 beigefügt und Bestandteil dieser Genehmigung.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die unter I. und II. getroffenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der v.g. Internetseite abrufbar.

Stendal, den 28.11.2011

Jörg Hellmuth



### Querflagge der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

Landkreis Stendal



Längsflagge der Verbandsgemeinde  
Seehausen (Altmark)



### Wappen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)



Hansestadt Havelberg

## 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen an den Wasser- und Bodenverband (Unterhaltungsverband) „Trübengraben“ vom 12.05.2005 (Satzung Unterhaltungsverband) der Hansestadt Havelberg

Auf Grund der §§ 104 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz vom 10. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 637), §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648, 677), und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452), beschließt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 24.11.2011 die 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen an den Wasser- und Bodenverband (Unterhaltungsverband) „Trübengraben“ vom 12.05.2005.

### § 1 Änderungen

(1) Der § 3 – Umlageschuldner - erhält folgende Fassung:

(1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Sind Eigentümer des Grundstücks oder der Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides das Grundstück nutzt.

(4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Der § 5 – Höhe der Umlage erhält folgende Fassung:

Die Umlage beträgt je Hektar Grundstücksfläche für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes 7,65 Euro.

(3) Neu eingefügt wird der § 5 a – Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes.

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

### § 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Hansestadt Havelberg, 24.11.2011

Poloski  
Bürgermeister



Hansestadt Havelberg

## Satzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen an den Wasser- und Bodenverband (Unterhaltungsverband) „Trübengraben“ (Satzung Unterhaltungsverband) der Hansestadt Havelberg

Auf Grund der §§ 104 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz vom 10. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 637), der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch § 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14, 18), und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452), beschließt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 24.11.2011 die nachfolgende Satzung.

### § 1 Allgemeines

(1) Die Hansestadt Havelberg ist auf Grund § 104 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband „Trübengraben“. Der Unterhaltungsverband unterhält die in seinem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung.

(2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes „Trübengraben“ haben auf Grundlage der „Satzung des Unterhaltungsverbandes „Trübengraben“ in 39539 Hansestadt Havelberg, Landkreis Stendal“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Hansestadt Havelberg als Mitglied des Unterhaltungsverbandes von diesem herangezogen wird.

(3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

## § 2

### Gegenstand der Umlage

(1) Die Hansestadt Havelberg legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen, auf die Umlageschuldner um (Umlage).

(2) Zum Gemeindegebiet gehören alle Flurstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.

## § 3

### Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Sind Eigentümer des Grundstücks oder der Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides das Grundstück nutzt.

(4) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 4

### Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

## § 5

### Umlagemaßstab

(1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus einem Flächen- und einem Erschwernismaßstab. Berechnungsgrundlage ist die Fläche in Bezug auf die Umlageschuld mit dem die Hansestadt Havelberg am Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Trübengraben“ beteiligt ist (Flächenbeitrag) sowie die Einwohnerzahl auf dem Grundstück.

(2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Hansestadt Havelberg im Unterhaltungsverband „Trübengraben“ beträgt laut der unter § 1 bezeichneten Satzung des Verbandes 10,0 v. H.

(3) Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres bezogen auf das Veranlagungsjahr (§ 149 Gemeindeordnung).

(4) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.

(5) Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Flächen des Unterhaltungsverbandes maßgebend.

## § 6

### Umlagesatz

(1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind. Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2012 als Flächenbeitragssatz 10,10 Euro/ha Grundstücksfläche und als Erschwernisbeitragssatz 4,68 Euro/Einwohner.

(2) Sind Teile eines Grundstücks beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstücks zu bemessen.

(3) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Umlagen unter 2,00 Euro je Umlageschuldner werden nicht erhoben.

(4) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb des Unterhaltungsverbandes in der Hansestadt Havelberg zu Grunde gelegt.

## § 7

### Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

## § 8

### Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Hansestadt Havelberg binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Hansestadt Havelberg ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Hansestadt Havelberg anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## § 10

### Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 11

### Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach den §§ 9 und 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Hansestadt Havelberg zulässig.

(2) Die Hansestadt Havelberg darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

## § 12

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 16.12.2009 und die 1. Änderungssatzung vom 03.03.2011 außer Kraft.

Hansestadt Havelberg, 24.11.2011



Poloski  
Bürgermeister



## VerbGem Elbe-Havel-Land

### Satzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Horte sowie über die Erhebung der Gebühren als Elternbeitrag

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 (3) Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), i. V. mit §§ 2 (1) und 15 (1) Verbandsgemeindengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VerbGemG LSA) vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40,41), der §§ 3, 9, 11 (6) und 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48 ff), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405 ff) sowie den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710) in den jeweils zuletzt geänderten gültigen Fassungen, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land in seiner Sitzung am 16.11.2011 die nachfolgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Geltungsbereich

Die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land unterhält zur Betreuung der Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land haben, folgende Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtung:

- Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Kamern
- Kindertagesstätte „Storchennest“ Klietz als integrative Einrichtung
- Kindertagesstätte „Sonnenkäfer“ Sandau (Elbe)
- Kindertagesstätte „Waldzwerge“ Schollene
- Kindertagesstätte „Spatzennest“ Schönhausen (Elbe)
- Kindertagesstätte „Wichelhaus“ Wust
- Hort Wust.

Die Verbandsgemeinde ist damit Träger der Einrichtungen im Sinne des § 9 des Kinderförderungs-gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

## § 2

### Aufgaben und Status

(1) Die Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land verfolgen ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Kindertageseinrichtungen ist, dass

- die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung gefördert werden sollen,
- die Betreuung der Kinder ein Beitrag in deren Erziehung darstellt,
- die Kindertageseinrichtungen Bildung im elementaren Bereich betreiben,
- und eine fürsorgliche Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen erfolgt.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Betreibung und Unterhaltung der Kindertageseinrichtungen.

(3) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Träger der Einrichtungen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Bei der Auflösung der Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Einrichtungen an die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land bzw. an die jeweilige Mitgliedsgemeinde entsprechend der Festlegungen zum Eigentumsübergang nach § 8 Verbandsgemeindevereinbarung, die es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 3

### Aufnahme

(1) Die Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land stehen allen Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land haben, bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang, sofern das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, zur Verfügung.

(2) Die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung bedarf eines schriftlichen Antrages der Eltern oder Erziehungsberechtigten über die jeweilige Kindertageseinrichtung an den Träger.

(3) Vor Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung sowie nach einer Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen.

(4) Zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtungen und den Eltern oder Erziehungsberechtigten wird ein Betreuungsvertrag geschlossen. Im Betreuungsvertrag wird die Betreuungszeit festgelegt.

Im Falle einer täglichen Betreuungszeit von über 5 Stunden ist von den Eltern oder Erziehungsberechtigten ein geeigneter Nachweis über die Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme der Eltern oder Erziehungsberechtigten an einer Maßnahme der Arbeitsförderung zu erbringen.

## § 4

### Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) In den Kindertageseinrichtungen ist eine Ganztagsbetreuung für Krippen- und Kindergartenkinder werktags von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr möglich. Die Hortbetreuung erfolgt werktags von 6.00 Uhr bis Schulbeginn und ab Ende der Unterrichtszeit bis 17.00 Uhr. In den Ferien kann ein Betreuungsangebot von 11 Stunden täglich in der Zeit von 6.00 Uhr – 17.00 Uhr in Anspruch genommen werden.

(2) Die Betreuung der Kinder, die die Einrichtung täglich nur 5 Stunden besuchen, findet in der Regel vormittags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt.

(3) Die Betreuung von Kindern im Rahmen einer Eingewöhnungsphase ist täglich auf 2,0 Stunden begrenzt und nur in der Zeit von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr möglich.

(4) In begründeten Fällen kann der Träger zu Punkt (1) und (2) einen anderen Zeitrahmen bestimmen.

## § 5

### Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen

(1) Die Kindertageseinrichtungen bleiben mit Ausnahme der Kindertagesstätte „Spatzennest“ Schönhausen (Elbe) in den Sommerferien zwei zusammenhängende Wochen geschlossen. Aus betrieblichen Gründen bleibt die Kindertagesstätte „Spatzennest“ Schönhausen (Elbe) in den Sommerferien drei zusammenhängende Wochen geschlossen.

Die Schließzeiten werden vom Träger festgelegt und erfolgen wechselseitig zwischen den Kindertageseinrichtungen.

Der Schließungstermin der jeweiligen Einrichtung wird den Eltern bis zum 30. Oktober des Vorjahres bekannt gegeben. Für Kinder die während dieser Schließzeit aufgrund der Erwerbstätigkeit der Eltern eine Betreuung benötigen und für die nachweislich keine andere Betreuungsmöglichkeit besteht, werden auf Antrag vorübergehend in einer geöffneten Kindertageseinrichtung der Verbandsgemeinde betreut. Der Antrag ist in der Regel bis zum 31.03. des Kalenderjahres über die jeweilige Kindertageseinrichtung an den Träger zu richten.

(2) Die Kindertageseinrichtungen werden in der Zeit zwischen dem 24.12. und dem 31.12. geschlossen. Bei dringendem Platzbedarf muss die Verbandsgemeinde bis zum 30. Oktober des laufenden Jahres in Kenntnis gesetzt werden, um für das Kind eine anderweitige Betreuung anbieten zu können.

(3) An Brückentagen werden die Kindertageseinrichtungen ebenfalls geschlossen. Die Brückentage werden den Eltern zeitgleich mit der Schließzeit in den Sommerferien bis zum 30. Oktober des Vorjahres bekannt gegeben. Im Bedarfsfall steht für Kinder ein Betreuungsplatz in einer anderen Kindertageseinrichtung zur Verfügung.

## § 6

### Dauer der Benutzung der Kindertageseinrichtungen

(1) Der Platz in einer Kindertageseinrichtung wird vom Träger vom Zeitpunkt der Aufnahme bis zur schriftlichen Abmeldung des Kindes jeweils für einen vollen Monat bereitgestellt und gebührenpflichtig berechnet.

Eltern oder Erziehungsberechtigten haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihrer Kinder. Abweichend davon muss die Anmeldung für die Hortbetreuung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden. Für eine Ganztagsbetreuung in den Ferien ist die Bedarfsmeldung bis zu 4 Wochen vor Ferienbeginn vorzunehmen.

Eine Abmeldung des Kindes ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalendermonats über die jeweilige Kindertageseinrichtung an den Träger zu richten.

(2) Für die Dauer der Benutzung einer Kindertageseinrichtung ist die Betreuungszeit im Betreuungsvertrag maßgebend.

Im Falle der Erhöhung oder der Verkürzung der Betreuungszeit im Laufe eines Monats tritt die Änderung unmittelbar mit der Veränderung der anspruchsbegründeten Umstände ein.

(3) Für Krippen- und Kindergartenkinder, die in eine Kindertageseinrichtung neu aufgenommen werden, ist eine Eingewöhnungsphase mit begrenzter Betreuungszeit über einen Zeitraum von maximal 2 Wochen möglich.

(4) Die vereinbarte Betreuungszeit darf nicht überschritten werden. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass das Kind rechtzeitig aus der Kindertageseinrichtung abgeholt wird.

(5) Die tageweise Benutzung einer Kindertageseinrichtung für Gastkinder ist auf schriftliche Antragstellung und bei freien Kapazitäten möglich. Als kurzzeitige Betreuung gilt die einmalige Aufnahme eines Kindes für höchstens sechs Öffnungstage im Kalendermonat. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Betreuung.

(6) Bei einer Abwesenheit des Kindes, die sich über mehr als 4 aufeinanderfolgende Wochen erstreckt, kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen (z. B. Kuraufenthalt) die Gebühr vom Träger erlassen werden. Bei einem Kuraufenthalt ist der Antrag vorab, unmittelbar nach Genehmigung der Kur zu stellen.

(7) Die Entscheidung zu Punkt (5) und (6) trifft der Träger der Einrichtung.

## § 7

### Mitteilungspflicht

Den Eltern oder Erziehungsberechtigten obliegt die Mitteilungspflicht gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtungen nachweislich zu folgenden Veränderungen:

1. über das Auftreten von Infektionskrankheiten im häuslichen Bereich
2. über alle familiären Angaben, die im Antrag enthalten sind
3. über Veränderungen die sich aus dem Betreuungsanspruch der Eltern oder Erziehungsberechtigten ergeben
4. über die Erlaubnis des selbständigen Nachhausegehens des Kindes sowie über die Erlaubnis der Personen, die berechtigt sind, das Kind aus der Kindertageseinrichtung abzuholen.

Die unter 3. und 4. genannten Punkte müssen schriftlich erfolgen. Zu Punkt 3. sind entsprechende Nachweise beizubringen.

## § 8

### Unfallversicherungsschutz

Während des Aufenthaltes in einer Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Wege von und zur Kindertageseinrichtung sind Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.

Eine weitere Haftung der Verbandsgemeinde ist ausgeschlossen.

## § 9

### Haftungsausschluss für Sachschäden

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die ein Kind in eine Kindertageseinrichtung mitgebracht hat, haftet die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land nur bei grob fahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten.

## § 10

### Kostenausgleich mit auswärtigen Gemeinden

Vor Aufnahme von Kindern aus einer Gemeinde die nicht zum Verbandsgemeindegebiet gehört, ist der Kostenausgleich zu regeln. Hierzu sind gesonderte Kostenausgleichsvereinbarungen mit den betroffenen Gemeinden abzuschließen.

## § 11

### Verpflegung

In den Kindertageseinrichtungen werden Verpflegungsleistungen angeboten. Das hierfür zu zahlende Entgelt ist für jede Einrichtung gesondert privatrechtlich geregelt.

## § 12

### Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung erhebt die Verbandsgemeinde nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren (Elternbeitrag).

## § 13

### Elternbeitrag

(1) Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage des § 13 KiFöG des Landes Sachsen-Anhalt erhoben.

(2) Die Berechnung der Elternbeiträge erfolgt gestaffelt nach Betreuungsstunden.

(3) Für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gilt die Höhe des Elternbeitrages für Krippenkinder, vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt die Höhe des Elternbeitrages für Kindergartenkinder und ab Schuleintritt, grundsätzlich zum 1.8. eines Jahres, der Elternbeitrag für Hortkinder.

(4) Der Elternbeitrag ist für einen vollen Monat unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes zu entrichten. Danach ist der Elternbeitrag auch für die Schließzeiten der Einrichtung, bei Fernbleiben und bei Erkrankung des Kindes zu zahlen.

(5) Im Falle der Erhöhung oder der Verkürzung der Betreuungszeit im Laufe eines Monats werden die Elternbeiträge für den betreffenden Monat anteilig nach vollen Wochen (Monat = 4 Wochen) berechnet.

(6) Für den Elternbeitrag beim Wechsel der Altersstufen im Monat des Geburtstages gilt folgende Regelung:

- für Kinder, die vor dem 15. Tag des Monats Geburtstag haben, gilt ab diesem Monat die für die nächste Altersstufe zutreffende Staffelung des Elternbeitrages
- für Kinder, die ab dem 15. Tag des Monats Geburtstag haben, gilt die veränderte Festsetzung erst ab dem Folgemonat.

(7) Einkommensabhängige Ermäßigungsansprüche sind nur beim Jugendamt des Landkreises Stendal als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend zu machen.

## § 14

### Höhe des Elternbeitrages

(1) Der monatliche Elternbeitrag beträgt:

a) für Krippen- und Kindergartenkinder bei einer täglichen Betreuungszeit		für Krippenkinder	für Kindergartenkinder
bis 5 Stunden		100,00 Euro	85,00 Euro
über 5 Stunden bis 9 Stunden		140,00 Euro	125,00 Euro
über 9 Stunden bis 11 Stunden		155,00 Euro	140,00 Euro

b) für Hortkinder bei einer täglichen Betreuungszeit		
bis 6 Stunden		50,00 Euro
Betreuung in den Ferien		
über 6 Stunden bis 11 Stunden		90,00 Euro

(2) Die Gebührensätze für die Eingewöhnungsphase nach § 5 (3) der Satzung betragen:  
für 1 Woche 15,00 Euro  
für 2 Wochen 25,00 Euro

(3) Wird ein Kind nach § 5 (4) dieser Satzung später als im Betreuungsvertrag vereinbart abgeholt, wird eine Benutzungsgebühr je angebrochene halbe Stunde von 5,00 Euro erhoben. Die Gebühr ist unmittelbar nach der Entstehung in der Einrichtung zu entrichten.

(4) Für Gastkinder nach § 5 (5) der Satzung wird als Gebühr folgender Tagessatz erhoben:

a) für Krippen- und Kindergartenkinder bei einer maximalen Betreuungszeit		
bis 10 Stunden		10,00 Euro

b) für Hortkinder bei einer maximalen Betreuungszeit		
bis 5 Stunden		5,00 Euro

## § 15

### Gebührenschildner

Gebührenschildner sind Eltern oder Erziehungsberechtigten, welche die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung veranlasst haben. Zusammenlebende Eltern oder Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschildner.

## § 16

### Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, indem das Kind in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem letzten Tag des Kalendermonats, an dem das Kind aus einer Kindertageseinrichtung ausscheidet.

## § 17

### Erhebungszeitraum; Entstehung der Gebührenschild; Gebührenschildsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden als Jahresgebühren erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Gebühr anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

(3) Die Gebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 1. 1. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Beginn des Monats, in dem die Gebührenpflicht beginnt.

(4) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Gebührenbescheid der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land.

(5) Die Gebühr ist am 15. eines jeden Kalendermonats fällig.

## § 18

### Zahlungsverzug

(1) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden monatlich kostenpflichtig angemahnt und im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

(2) Gerät der Gebührenschildner mit der Zahlung der Gebühr über 2 Monate in Verzug, wird das betreffende Kind nach erfolgloser Mahnung vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen und der Platz gekündigt.

## § 19

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung der Gemeinde Kamern über die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowie über die Erhebung der Gebühren als Elternbeitrag vom 18.06.2009 mit der 1. Änderungssatzung vom 06.10.2009
- Satzung der Gemeinde Kietz über die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowie über die Erhebung der Gebühren als Elternbeitrag vom 12.11.2009
- Satzung der Stadt Sandau (Elbe) über die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowie über die Erhebung der Gebühren als Elternbeitrag vom 26.11.2009
- Satzung der Gemeinde Schollene über die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowie über die Erhebung der Gebühren als Elternbeitrag vom 24.09.2009
- Satzung der Gemeinde Schönhausen (Elbe) über die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowie über die Erhebung der Gebühren als Elternbeitrag vom 22.09.2009
- Satzung der Gemeinde Wust über die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowie über die Erhebung der Gebühren als Elternbeitrag vom 20.10.2009.

Schönhausen (Elbe), 16.11.2011

  
Witt  
Verbandsgemeindebürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

## 2. Änderung

### zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge öffentlicher Verkehrsanlagen für den Ortsteil Uchtdorf

Anlage: Karte zur am 30.11.2011 im Amtsblatt Nr. 25 veröffentlichten Satzung



Wasserverband Bismark

## Jahresabschluss 2010

### Bekanntmachung

gemäß § 121 GO und § 19 Abs. 5 EigBG des Landes Sachsen Anhalt

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 08.11.2011 die Feststellung des Jahresabschlusses 2010 beschlossen und dem Verbandsgeschäftsführer die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

#### Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Wasserverband Bismark, Bismark

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserverband Bismark,

Bismark, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Durch § 131 Abs. 1 GO LSA wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbands i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbands liegen in der Verantwortung der Verbandsgeschäftsführung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbands abzugeben.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Wasserverband Bismark, Bismark, den gesetzlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbands geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Magdeburg, den 20. Juli 2011

#### Deloitte & Touche GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(gez. Römgens) (gez. Bornkampf)  
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Landkreis Stendal, den 16.08.2011  
Rechnungsprüfungsamt

#### Feststellungsvermerk

Des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal Jahresabschluss 2010 des Wasserverbands Bismark

Als die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal für den Jahresabschluss 2010 folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 20.07.2011 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Deloitte & Touch GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Buchführung und den Jahresabschluss des Wasserverbandes Bismark den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

In Vertretung

gez. Kornelia Neuber  
Stellv. Amtsleiter

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2010 werden vom 09.01.2012 bis zum 17.01.2012 zu den Geschäftszeiten beim Wasserverband Bismark, Wartenberger Chaussee 13 in 39629 Bismark öffentlich ausgelegt

#### Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 75 28  
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost  
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe  
und Institutionen  
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,  
Telefon: 03 91/59 99-439  
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31